



Ortsgemeinde Thomatal

Bezirk Tamsweg, A-5592 Thomatal 1

Telefon: 06476/250-0

Internet: www.thomatal.at

Telefax: 06476/250-22

E-mail: amtsleiter@thomatal.at

UID-Nr.: ATU 59632927

DVR: 1035517

Zahl: 1/640/400-2025 / GV18092025-TOP6

Thomatal, am 18.09.2025

Betrifft: Erlassung eines Halte- und Parkverbotes samt Zusatztafel vor der Feuerwehr-Fahrzeughalle beim Gemeindezentrum Thomatal

Zufolge des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Thomatal vom 18. September 2025 erlässt die Ortsgemeinde Thomatal gemäß § 43 Abs. 1 lit. b, Ziff. 1, in Verbindung mit § 94d, Ziff. 4, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., nachstehende

VERORDNUNG

I.

Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff. 19, StVO 1960, dürfen ihr Fahrzeug vor dem Sektionaltor der Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrhaus d. FF-Thomatal) beim Gemeindezentrum Thomatal weder Halten noch Parken und muss die Feuerwehrausfahrt jederzeit freigehalten werden.

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung des Verbotsszeichens nach § 52 Ziff. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel nach § 54 Ziff. 5 StVO 1960, auf welcher der Schriftzug „Feuerwehrausfahrt freigehalten“, am Sektionaltor am Gebäude Gemeindezentrum Thomatal 1 in der Mitte des Sektionaltores der FF-Fahrzeughalle, kundzumachen.

Das Verbotsszeichen muss rückstrahlend sein und hat das Format dm. 480/2 aufzuweisen. Die Zusatztafel muss rückstrahlend sein und hat das Format 470x310/2 aufzuweisen.

III.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Klaus Drießler



Klaus Drießler

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am: 19.09.2025

Abgenommen am: 06.10.2025

Öffentlich (online www.thomatal.at) kundgemacht: 19.09.2025